OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604968/2/MZ/BD

Datum:
Linz, 19. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des S K, vertreten durch X Rechtsanwälte, X, gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 06.12.2021, GZ: BHRI/921120023934/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von 60,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 06.12.2021, GZ: BHRI/921120023934/21, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Datum/Zeit: 23.02.2021, 15:00 Uhr
Ort: Lohnsburg im Kobernaußerwald, L508 Str.km 19,04, Fahrtrichtung Lohnsburg
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben als FahrerIn des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretung begangen:
Es wurde festgestellt, dass Sie am 23.02.2021 um 15.00 das Fahrzeug gelenkt haben, obwohl bei diesem Fahrzeug ein nicht ordnungsgemäß funktionierendes digitales Kontrollgerät eingebaut war.
Die Uhrzeit des Kontrollgerätes war nicht ordnungsgemäß eingestellt.
Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwer wiegenden Verstoß dar.“

Aufgrund dieses Tatvorwurfes wurde über den Bf gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 iVm § 134 Abs 1b KFG 1967 iVm Art 32 Abs 1 EG-VO 165/2014, eine Geldstrafe in der Höhe von 300,- Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 2 Tagen und 12 Stunden, verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass die Uhr des digitalen Kontrollgerätes um mehr als zwei Stunden von der mitteleuropäischen Zeit abgewichen sei.

II. Gegen diesen Strafausspruch richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in welcher dieser auf das Wesentliche verkürzt vorbringt, nie eine Wahrnehmung dazu gemacht zu haben, dass das digitale Kontrollgerät nicht ordnungsgemäß funktioniert hätte. Eine Fehlermeldung habe nicht bestanden. Er sei bisher davon ausgegangen, dass das Kontrollgerät die UTC-Zeit wiedergebe, und deswegen eine unrichtige lokale Uhrzeit angezeigt werde. Es treffe ihn sohin kein Verschulden an der Verwaltungsübertretung.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c.1) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf lenkte, wie am 23.02.2021 um 15:00 Uhr in Lohnsburg am Kobernaußerwald, L508 Strkm 19,04 in Fahrtrichtung Lohnsburg festgestellt wurde, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt. Das Fahrzeug war mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, wobei die Anzeige der Uhrzeit um mehr als zwei Stunden von der UTC-Zeit abwich. Im relevanten Zeitraum galt in Österreich die mitteleuropäische Zeit.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und der Beschwerde des Bf.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die relevanten Bestimmungen der EG-VO 165/2014 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Artikel 2
Begriffsbestimmungen

(1) ...
(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Begriffsbestimmungen gelten im Sinne dieser Verordnung folgende Begriffsbestimmungen:
a) ...
x) „Zeitmessung“ ist die ununterbrochene digitale Aufzeichnung der koordinierten Weltzeit aus Kalenderdatum und Uhrzeit (UTC)
y) ...

Artikel 4
Anforderungen und zu speichernde Daten

(1) ...
(3) Der digitale Fahrtenschreiber muss folgende Daten aufzeichnen:
a) ...
b) Zeitmessung;
c) ...

Artikel 6

Datenanzeige und Warnsignale

(1) Die im digitalen Fahrtenschreiber und auf der Fahrtenschreiberkarte gespeicherten Informationen über Fahrzeugbewegungen und über Fahrer und Beifahrer müssen klar, unzweideutig und ergonomisch angezeigt werden.

(2) Folgende Informationen müssen angezeigt werden:

a) Uhrzeit;

b) ...

Artikel 32

Ordnungsgemäße Benutzung der Fahrtenschreiber

(1) Das Verkehrsunternehmen und die Fahrer sorgen für das einwandfreie Funktionieren und die ordnungsgemäße Benutzung des digitalen Fahrtenschreibers sowie der Fahrerkarte. Die Verkehrsunternehmen und die Fahrer, die einen analogen Fahrtenschreiber verwenden, stellen das einwandfreie Funktionieren des Fahrtenschreibers und die ordnungsgemäße Benutzung des Schaublatts sicher.

(2) ...

Artikel 34

Benutzung von Fahrerkarten und Schaublättern

(1) ...

(5) Die Fahrer

a) achten darauf, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,

b) ...“

a.2) § 134 Abs 1 KFG lautet in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 2017/9:

„Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

§ 134 Abs 1b KFG lautet in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 2017/9:

„Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind."

a.3) Der Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, ordnet Verstöße gegen Art 32 Abs 1 und Art 33 Abs 1 der EG-VO 165/2014 den sehr schweren Verstößen (VSI) zu.

b) Die belangte Behörde wirft dem Bf einen Verstoß gegen Art 32 Abs 1 EG-VO 165/2014 vor, da die vom Kontrollgerät angezeigte Uhrzeit von der aktuellen Uhrzeit abgewichen sei.

Die belangte Behörde übersieht dabei an sich, dass gemäß Art 2 Abs 2 lit x EG-VO 165/2014 unter „Zeitmessung" die ununterbrochene digitale Aufzeichnung der koordinierten Weltzeit aus Kalenderdatum und Uhrzeit (UTC) ist. Gemäß Art 4 Abs 3 lit b leg cit hat der digitale Fahrtenschreiber auch nur eine solche Zeitmessung aufzeichnen bzw ist nach Art 6 Abs 2 lit a leg cit die „Uhrzeit" anzuzeigen. Dass die zuletzt genannte Norm auf eine andere als jene, auf welche Art 2 Abs 2 lit x EG-VO 165/2014, abstellt, ist nicht ersichtlich.

Es ist auch insoweit logisch, als bei Fernfahrern, die etwa auf dem Weg von der Türkei nach Großbritannien mehrere Zeitzonen durchqueren, diverse Zeitsprünge in den Aufzeichnungen stattfinden würden und die Nachvollziehbarkeit bei Lenk- und Ruhezeiten deutlich erschwert sein würde.

Schließlich geht auch aus Art 34 Abs 5 lit a EG-VO 165/2014, wonach bei analogen Kontrollgeräten die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinzustimmen hat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, hervor, dass die (hier händisch aufgezeichnete) Zeit nicht mit jener in dem Staat, in welchem sich der Fahrer befindet, übereinstimmen muss.

Grundsätzlich wäre es daher auf objektiver Tatbestandsebene unproblematisch, hätte das Kontrollgerät die UTC-Zeit und nicht die zu diesem Zeitpunkt in Österreich geltende MEZ angezeigt. Dies war jedoch dadurch, dass UTC-Zeit und MEZ voneinander um zwei Stunden abweichen und die Abweichung im

vorliegenden Fall mehr als zwei Stunden betrug, nicht der Fall, weshalb der objektive Tatbestand des Art 32 Abs 1 EG-VO 165/2014 erfüllt ist.

c) Dem Bf war – seinem Beschwerdevorbringen nach – offenbar bewusst, dass die vom Kontrollgerät angezeigte Zeit nicht mit der lokalen Uhrzeit übereinstimmt, hat es jedoch unterlassen zu prüfen, ob diese tatsächlich, wie von ihm vermutet, die UTC-Zeit darstellt. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren sohin nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

d) Zur Strafbemessung können weitergehende Ausführungen unterbleiben, da die Behörde – wenn dies auch aus dem angefochtenen Straferkenntnis nicht hervorgeht – die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe herangezogen hat.

V. Die Revision ist unzulässig, da die zitierten Bestimmungen der EG-VO 165/2014 eindeutig und unmissverständlich sind und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer